|  |  |
| --- | --- |
|  | **Kreis Rendsburg-Eckernförde**  **Der Landrat** |

**Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

**für die Förderung von Tagesangeboten für Kinder und Jugendliche**

§ 1 (Allgemeines)

1. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt einen Zuschuss für Tagesangebote für

Kinder und Jugendliche in den Sommer- und Herbstferien 2020.

1. Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde besteht nicht.

§ 2 (Antragsberechtigung)

1. Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind alle Gruppen, Jugendverbände, - initiativen und -organisationen, sofern ihre Jugendverbände nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.

(2) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt einen Zuschuss für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnhaft sind, und deren Betreuungskräfte (pro angefangene 7 Teilnehmer/-innen je eine Betreuungskraft).

1. Die Zuschüsse werden nur an Träger vergeben, die ihren Sitz und Wirkungskreis im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

§ 3 (Förderungsvoraussetzungen)

1. Gefördert werden Tagesangebote, wie z. B. tägliche Betreuungsangebote, Tagesfahrten oder Tagesaktionen, in den Sommer- und Herbstferien 2020.
2. Ein Tagesangebot muss von mindestens einer Person geleitet werden, die im Besitz einer Juleica oder einer vergleichbaren Qualifikation ist.

§ 4 (Förderungshöhe)

(1) Für Tagesangebote nach dieser Richtlinie mit einem zeitlichen Umfang

* von bis zu 4 Stunden wird ein Zuschuss von 4 € pro Teilnehmer/-in
* über 4 Stunden wird ein Zuschuss von 8 € pro Teilnehmer/-in

gewährt.

§ 5 (Antrag, Verwendungsnachweis)

1. Das geplante Tagesangebot ist spätestens 7 Tage vor Beginn der Maßnahme formlos beim Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde anzuzeigen. Diese Anzeige gilt als Antragstellung.
2. Die Zuschüsse werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der aus einer originalen und unterschriebenen Teilnehmerliste besteht, abgerechnet und ausgezahlt. Der Vordruck des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist zu verwenden. Der Verwendungsnachweis ist unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 02.11.2020, dem Kreisjugendring Rendsburg- Eckernförde vorzulegen.

§ 6 (Inkrafttreten)

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages am 29.06.2020 in Kraft und gilt bis zum 02.11.2020.